

Diakonie Mitteldeutschland • Merseburger Straße 44 • 06110 Halle

per schnell & aktuell

an alle ambulanten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen sowie deren Träger in Sachsen-Anhalt und Thüringen

Bereich

Soziale Dienste
Wirtschaft/Finanzen/Recht

Referat

Altenhilfe/Hospiz
Rahmenbedingungen/Entgelte

Tobias Kranz
Referent Altenhilfe/Hospiz

Martina Olbrich
Referentin Altenhilfe

Tobias Klapczynski
Referent Rahmenbedingungen/
Entgelte

Änderungen durch das EpiLage-Fortgeltungsgesetz

5. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitgliedseinrichtungen,

der Deutsche Bundestag hat am 4. März 2021 den Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen verabschiedet.

Das Gesetz enthält nachfolgende Änderungen für den Bereich SGB XI. Eine diesbezügliche synoptische Aufbereitung steht Ihnen im [Extranet](#) zum Download zur Verfügung.

1. Pflegerettungsschirm – Kostenerstattungsverfahren für Pflegeeinrichtungen und Pflegebedürftige sowie Sicherstellung der pflegerischen Versorgung (§ 150 SGB XI)

Die Kostenerstattungsregelungen, über die stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste und Anbieter von nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag ihre pandemiebedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen erstattet bekommen können, werden **unverändert bis zum 30. Juni 2021 fortgeführt**.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Konkretisierung in Bezug auf die Mindereinnahmen wurde gestrichen.

Des Weiteren kann der nicht verbrauchte **Entlastungsbetrag** nach § 45b SGB XI aus den Jahren 2019 und 2020 **bis zum 30. September 2021 übertragen werden**. Es ist davon auszugehen, dass es sich für die angesparten Leistungsbeträge aus den betreffenden Jahr um die letzte Verlängerung der Übertragbarkeit handelt.

Diakonisches Werk
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.
Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 122 99-0
Fax: (0345) 122 99-199
Mail: info@diakonie-ekm.de

Vorstandsvorsitzender
OKR Christoph Stolte

Kaufmännische Vorständin
Dr. Martina von Witten

Sitz des Vereins:
Erfurt, Vereinsregister 16 22 70

Steuernummer:
110/142/45814

Bankverbindungen:

Evangelische Bank eG
IBAN: DE72 5206 0410 0008
0005 30
BIC: GENODEF1EK1

KD-Bank
IBAN: DE80 3506 0190 1555
4760 15
BIC: GENODED1DKD

2. Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI)

Die pandemiebedingte Anhebung der Monatspauschale der Pflegekassen für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel wird **bis zum 31. Dezember 2021 unverändert** von 40 Euro auf 60 Euro je Pflegebedürftigen erhöht.

3. Qualitätsprüfungen (§ 114 SGB XI)

Die gesetzliche Pflicht der Pflegekassen, in jeder Pflegeeinrichtung zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. Dezember 2021 eine Prüfung durchführen zu lassen, wird mit der Neuregelung in entsprechend der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie zugunsten einer flexibleren Handhabung modifiziert. In diesem Zeitraum ist in allen zugelassenen Pflegeeinrichtungen eine Regelprüfung durchzuführen, wenn die Situation vor Ort es aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie zulässt.

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen beschließt im Benehmen mit dem Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. sowie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich das Nähere zur Durchführbarkeit von Prüfungen, insbesondere unter welchen Voraussetzungen Prüfaufträge angesichts der aktuellen Infektionslage angemessen sind und welche spezifischen Vorgaben, insbesondere zur Hygiene, zu beachten sind.

Anlassprüfungen werden durch die Regelung nicht tangiert. Ob die Anlassprüfungen in Form einer Begehung der Pflegeeinrichtung oder der Häuslichkeit der Pflegebedürftigen stattfinden können, haben die Landesverbände der Pflegekassen und die Medizinischen Dienste in Absprache mit den lokalen Behörden, insbesondere den Gesundheitsämtern im Einzelfall zu entscheiden.

4. Erhebung und Übermittlung von Indikatorenbezogenen Daten zur vergleichenden Messung und Darstellung von Ergebnisqualität in vollstationären Pflegeeinrichtungen (§ 114b SGB XI)

Die Einführungsphase zur Erhebung und Übermittlung von Qualitätsdaten durch die vollstationären Pflegeeinrichtungen wurde **bis zum 31. Dezember 2021 verlängert**.

Die zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, ab dem 1. Oktober 2019 bis zum 31. Dezember 2021 einmal und ab dem 1. Januar 2022 halbjährlich zu einem bestimmten Stichtag Indikatorenbezogene Daten zur vergleichenden Messung und Darstellung zu erheben. Die Veröffentlichung der Qualitätsdaten gemäß Qualitätsdarstellungsvereinbarung beginnt erst mit den ab dem 1. Januar 2022 durchzuführenden Datenerhebungen.

5. Richtlinien zur Verlängerung des Prüfrhythmus in vollstationären Einrichtungen bei guter Qualität und zur Veranlassung unangemeldeter Prüfungen (§ 114c SGB XI)

Gemäß § 114c kann der Prüfrhythmus für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, die Leistungen auf einem hohen Qualitätsniveau erbracht haben, auf zwei Jahre verlängert werden. Um die hierfür erforderlichen Abgrenzungskriterien bestimmen zu können, bedarf es einer validen, fachlich und methodisch gesicherten statistischen Datengrundlage. Um nach der Aussetzung der Qualitätsprüfungen und der Verschiebung der Indikatorenerhebungen auf eine belastbare Datengrundlage zurückgreifen zu können, wird eine Verlängerung des Prüfrhythmus erst **ab dem 1. Januar 2023** ermöglicht.

Zudem erfolgt die Klarstellung, dass die Verlängerung des Prüfrhythmus im konkreten Fall auf der Grundlage der Qualitätsergebnisse von im vorangegangenen Zeitraum erbrachten pflegerischen Leistungen festgelegt wird.

6. Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 (§ 147 SGB XI)

Das Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit kann **bis zum 30. Juni 2021 weiterhin per Aktenlage** erfolgen.

7. Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 (§ 148 SGB XI)

Die Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 Satz 1 können **bis zum 30. Juni 2021** telefonisch, digital oder per Videokonferenz erfolgen, wenn die oder der Pflegebedürftige dies wünscht.

Zum Hintergrund des Gesetzes:

Die an die Feststellung der gegenwärtigen epidemischen Lage von nationaler Tragweite anknüpfenden gesetzlichen Regelungen (IfSG, aber bspw. auch SGB V und SGB XI) sowie verschiedene Rechtsverordnungen (insbesondere Coronavirus-Testverordnung, Coronavirus-Impfverordnung, Coronavirus-Einreiseverordnung) sind bislang bis zum 31. März 2021 befristet.

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens ist eine Verlängerung der Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung notwendig. Zugleich sollen für künftige pandemische Lagen die zwischenzeitlich geschaffenen rechtlichen Grundlagen erhalten werden. Statt das Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite an starre Fristen zu knüpfen, soll der Deutsche Bundestag bei entsprechender Lage mindestens alle drei Monate neuerlich über die Fortdauer der Lage entscheiden. Die der Feststellung einer epidemischen Lage zu Grunde liegende Norm des § 5 IfSG bleibt in Kraft.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Tobias Kranz

Referent Altenhilfe/Hospiz

Martina Olbrich

Referentin Altenhilfe

Tobias Klapczynski

Referent Rahmenbedingungen/Entgelte